

Programm	Ausbau von nicht öffentlicher Elektroladeinfrastruktur
Stand	Dezember 2020
Zielsetzung	Erstmals werden private Unternehmen oder auch eingetragene Vereine beim Aufbau eigener, also nicht öffentlich zugänglicher Elektroladeinfrastruktur unterstützt. Allerdings sollen die Ladepunkte den Arbeitnehmer/innen bzw. Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
Antragsberechtigte	Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler/innen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnergesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Förderung	<p>Folgende Maßnahmen werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichtung von Ladesäulen und Wallboxen</li> <li>▪ Errichtung von Pufferspeichern im Zusammenhang mit neu errichteten Ladepunkten</li> <li>▪ Errichtung von Solaranlagen im Zusammenhang mit neu errichteten Ladepunkten</li> <li>▪ Herstellung oder Ertüchtigung des Netzanschlusses einschließlich der Stromkreise bis zum Ladepunkt (falls nicht der Netzbetreiber zuständig ist)</li> </ul> <p>Förderfähige Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planung und Beratung</li> <li>▪ Beschaffung der Technik (Kauf, Leasing oder anderweitig beschafft)</li> <li>▪ Notwendige Installations- und Baumaßnahmen (inkl. im Zusammenhang stehende Änderungen von bestehenden Gehwegen oder Parkflächen)</li> <li>▪ Ersatzbeschaffungen und Nachrüstungen</li> <li>▪ Netzanschlüsse</li> </ul> <p><i>Eine ausführlichere Beschreibung finden Sie in der beigefügten Richtlinie.</i></p>
Förderhöhe	<p>Die Förderhöhe ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme und der Leistungsstärke der Ladeinfrastruktur.</p> <p>Fördersumme: von 1.000 – 100.000 Euro pro Ladepunkt</p> <p>Fördersatz: von 60 % bis 80 % (Planungen max. 20 %)</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie (Womöglich sind die Unternehmen aufgrund der Pandemie in finanzieller Schieflage? = Kausalität hergestellt)</li> <li>▪ Zweckbindungsfrist: 3 Jahre</li> <li>▪ Dauer der Projektumsetzung von Bewilligung bis Inbetriebnahme: nicht länger als neun Monate</li> <li>▪ Kumulation mit anderen Förderungen (z. B. Land, Bund oder EU) ist unzulässig</li> <li>▪ Beachtung der De-minimis-Verordnung (regelt staatliche Beihilfen bzw. Höchstbeträge für Unternehmen)</li> </ul>
Antragsstichtag	<b>31. März 2021</b> nach Windhundprinzip (weitere Antragsrunden folgen)

Weitere Hinweise	<p><u>Ansprechpartner bei der Bewilligungsstelle:</u></p> <p><i>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</i> (Tel.: 0511/3034-2500)</p> <p><u>Webseite mit weiteren Informationen:</u></p> <p><a href="https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/elektromobilitat/forderung_einer_nichtoffentlichen_ladeinfrastruktur/forderung_einer-nicht-offentlichen-ladeinfrastruktur-194599.html">https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/elektromobilitat/forderung_einer_nichtoffentlichen_ladeinfrastruktur/forderung_einer-nicht-offentlichen-ladeinfrastruktur-194599.html</a></p> <p>und übrigens finden Sie hier einen „Ladeatlas“</p> <p><a href="https://map.strassenbau.niedersachsen.de/service/app.php/application/e_mobilitaet">https://map.strassenbau.niedersachsen.de/service/app.php/application/e_mobilitaet</a></p>
------------------	---